



Gemeinde Oberostendorf, Landkreis Ostallgäu

Vollzug des Baugesetzbuches (BauBG);

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

zur Öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Absatz 2 BauGB
i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB nach § 3 Absatz 1 BauGB

4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan inklusive vier Berichtigungen im OT Oberostendorf

Der Gemeinderat Oberostendorf hat in der Sitzung vom 11.05.2021 gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan inklusive vier Berichtigungen im OT Oberostendorf beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan inklusive vier Berichtigungen im OT Oberostendorf werden **aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos)** ersichtlich.

Änderungsbereich A1 „Erweiterung Gewerbegebiet Ost - Lengenfelder Straße“

Änderungsbereich A2 „Gemeinbedarfsflächen am Gewerbegebiet Nord / Zentrum der Vereine“

Berichtigungsbereich B1 „Gewerbegebiet Oberostendorf Nord“

Berichtigungsbereich B2 „Gemeinbedarfsflächen in der Ortsmitte Oberostendorf“

Berichtigungsbereich B3 „An der Lengenfelder Straße in Oberostendorf“

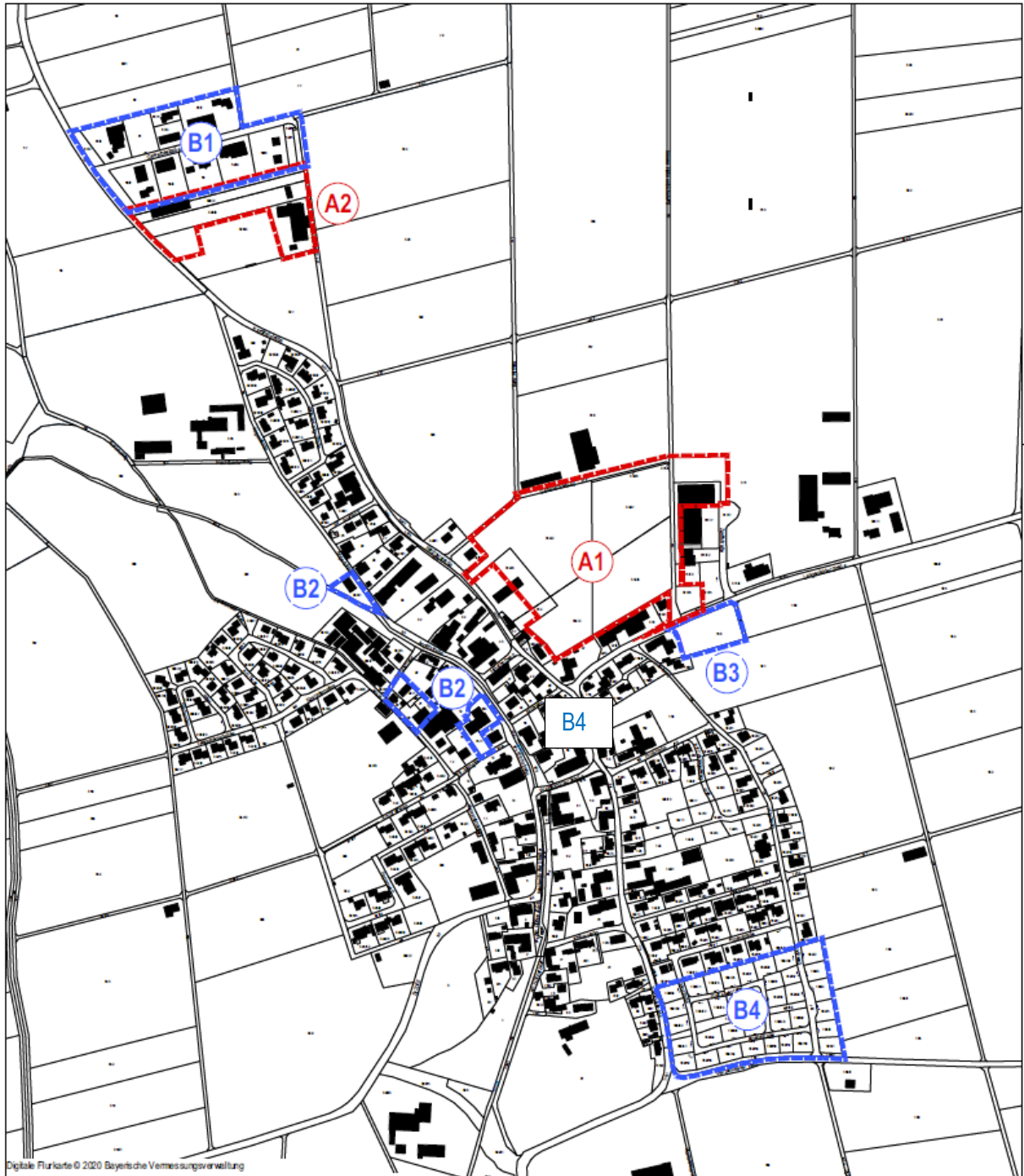
Berichtigungsbereich B4 Wohngebiet „Oberostendorf - Gerbishofer Weg“

Verfahren

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Regelverfahren gemäß § 2 BauGB aufgestellt.

Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist die Durchführung einer Umweltprüfung in Verbindung mit der Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Es wird ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt dieser wird in die Begründung integriert.



Digitale Flurkarte © 2020 Bayerische Vermessungsverwaltung

Lageplan mit Änderungsbereichen (rot) und Berichtigungsbereichen (blau), © Bayerische Vermessungsverwaltung 2020

Öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat Oberostendorf hat mit Sitzung vom 31.08.2021 den Entwurfsstand der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan inklusive vier Berichtigungen im OT Oberostendorf mit Begründung gebilligt. Dieser liegt

vom Montag, 04.10.2021 bis einschließlich Freitag, 05.11.2021

zur öffentlichen Einsichtnahme im Sitz der Gemeindeverwaltung, Kirchstraße 7, 86869 Oberostendorf oder in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft, Kaltentaler Straße 1, 87679 Westendorf / Ortsteil Döisingen während der allgemeinen Dienststunden sowie im Internet unter www.oberostendorf.de für die Dauer eines Monats aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs.2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.oberostendorf.de veröffentlicht.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gleichzeitig zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB sind die betroffenen (Fach-) Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurfsstand mit Begründung eine Stellungnahme abzugeben.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- **Begründung mit Umweltbericht**
- **Schutzgut Mensch**
 - Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nordost - Lengenfelder Straße“ in der Gemeinde Oberostendorf vom 17.08.2021, ACCON GmbH, Greifenberg, 42 Seiten
 - Geruchsmissionsgutachten zur Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nordost - Lengenfelder Straße“ der Gemeinde Oberostendorf, Landkreis Ostallgäu vom 19.02.2021, ACCON GmbH, Greifenberg, 56 Seiten
 - Stellungnahme zu den Einwänden und Anmerkungen der Landwirte, des Bayerischen Bauernverbandes, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Unteren Immissionsschutzbehörde des LRA Ostallgäu zum Geruchsmissionsgutachten ACB-0221-9385/04 vom 19.02.2021 „Aufstellung des Bebauungsplans `Gewerbegebiet Nordost – Lengenfelder Straße` der Gemeinde Oberostendorf im Landkreis Ostallgäu“, vom 30.07.2021, ACCON GmbH, Greifenberg, 8 Seiten
 - Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaften und Forsten Kaufbeuren, Schreiben vom 15.06.2021
 - Stellungnahme Landratsamt Ostallgäu – Immissionsschutz, Schreiben vom 16.07.2021
 - Stellungnahme Landratsamt Ostallgäu – Untere Bodenschutzbehörde, Schreiben vom 05.07.2021
 - Stellungnahme Staatliches Bauamt Kempten, Schreiben vom 22.07.2021
 - Stellungnahme Bayerischer Bauernverband – Geschäftsstelle Kaufbeuren – Landsberg, E-Mail vom 14.07.2021
 - 1 Stellungnahme von Privatpersonen
- **Schutzgut Boden und Wasser**
 - Stellungnahme Regierung von Schwaben – Höhere Landesplanung, Schreiben vom 28.06.2021
 - Stellungnahme Regionaler Planungsverband Allgäu, Schreiben vom 16.07.2021
 - Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Kempten, E-Mail vom 09.07.2021
- **Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt**
 - Stellungnahme Landratsamt Ostallgäu – Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 15.07.2021
- **Schutzgut Lokalklima und Lufthygiene**
 - keine
- **Schutzgut Kultur- und Sachgüter / Denkmalschutz**
 - Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, E-Mail vom 13.07.2021
 - Stellungnahme Kreisheimatpfleger Ostallgäu – Bodendenkmal, E-Mail vom 16.07.2021
 - Stellungnahme Bezirksheimatpfleger Schwaben, Schreiben vom 07.07.2021
- **Schutzgut Orts- und Landschaftsbild**
 - Stellungnahme Landratsamt Ostallgäu – Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 15.07.2021

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Billigungs- und Verfahrensbeschluss zum Entwurfsstand der Flächennutzungsplanänderung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs.3 S.1 Nr.2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs.2 UmwRG gemäß §7 Abs.3 S.1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§3 Abs.3 BauGB)

Dieser Verfahrensschritt wird vom Planungsbüro DAURER + HASSE in Zusammenarbeit mit der Verwaltung durchgeführt.

Oberostendorf, den 17.09.2021
Gemeinde Oberostendorf

-Siegel-

.....
gez. Holzheu
Erster Bürgermeister